

21. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hof Birkenfeld“ (S) zwischen Pülfringen und Gissigheim

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf (Stand 30.01.2024)

1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 28.06.2024</p>	<p>Zu oben genanntem Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><u>Baurecht/ Allgemeines</u> Unter der Annahme, dass die Unterlagen noch um die Verfahrensvermerke ergänzt werden, bestehen aus Sicht des Bauamtes keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Hof Birkenfeld“ vom 03.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen:</p> <p><i>Das Plangebiet besteht aus ackerbaulich genutzten Flächen, die gemäß der digitalen Flurbilanzkarte als Vorbehaltsflur II bzw. für das Flurstück 9580 der Gemarkung Pülfringen sowie für die Flurstücke 13904 und 13905 der Gemarkung Gissigheim als Grenzflur eingestuft sind.</i></p> <p><i>Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur „Standortkartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen“ (VwV Standortkartierung und Bodenbilanz) vom 31.03.2022, umfasst die Vorbehaltsflur II überwiegend Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.</i></p> <p><i>Die Grenzflur umfasst hingegen landbauproblematische Flächen (schlechte Böden), die bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Fremdnutzungen können auf längere Sicht in Betracht kommen. Dabei sind die Ziele zur Pflege und Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die für das Vorhaben notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen können laut dem Bebauungsplan planintern umgesetzt werden. Der durch die Photovoltaikmodule überbaute Boden soll in Form einer extensiven Grünlandfläche angelegt werden, dessen Pflege durch Mahd bzw. alternativ einer extensiven Beweidung umgesetzt werden soll. Außerdem soll das Mähgut abgefahren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Diese Art der Umsetzung wird durch das Landwirtschaftsamt begrüßt. Allerdings sollte hierzu ein Vertrag zur Grünlandpflege aufgesetzt werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Grünlandpflege wird auf der Grundlage der Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführt. Die Pflege erfolgt durch den Vorhabenträger oder einem beauftragten Dritten.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 28.06.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Themen „Waldabstand“ und „Gewässerrandstreifen“ sowie die erforderliche „CEF-Maßnahme zur Feldlerche“ werden in die Begründung eingearbeitet und auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hof Birkenfeld“ berücksichtigt und festgesetzt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
LRA Main- Tauber- Kreis vom 28.06.2024	<p><i>Das Landwirtschaftsamt begrüßt die aufgenommene Rückbauverpflichtung mit der sechsmonatigen Frist und die damit anschließende Zurückentwicklung in eine landwirtschaftliche Nutzfläche.</i></p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Seitens des Gewässerschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda“ (Rechtsverordnung Nr. 128-208 vom 22.07.1994), Schutzzone III A, liegen. Im Zuge der weiteren Planung und der baulichen Umsetzung sind alle Beteiligten auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten. Weiterhin grenzt das Plangebiet nördlich an das als Gewässer II. Ordnung und von wasserwirtschaftlicher Bedeutung eingestufte Gewässer „Hartheimer Klinge“ an. Im Zuge der weiteren Planung sind das Gewässer und dessen Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen. Eingriffe in das Gewässer wie auch in die Bereiche des Gewässerrandstreifens dürfen nicht erfolgen.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ schadlos zu erfolgen. - Bei Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen ist der Gewässerrandstreifen gem. § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG einzuhalten. <p><u>Bodenschutz/ Altlasten</u></p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Gewässerrandstreifen wird in der Begründung ergänzend unter der Ziffer I-4.3 thematisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main- Tauber- Kreis vom 28.06.2024</p>	<p><u>Bodenschutz</u> Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</p> <p><u>Naturschutz</u> Gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 03.06.2024 zum „Bebauungsplan Solarpark Hof Birkenfeld“, Gemarkung Pülfringen/Gissigheim, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist zu beachten:</p> <p><i>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p> <p><i>Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich ein Biotopwertüberschuss von 529.210 Ökopunkten (ÖP), sodass der entstehende Eingriff in Natur und Landschaft schutzgutübergreifend ausreichend kompensiert ist. Durch die Übernahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden die Kompensationsmaßnahmen hinreichend rechtlich gesichert.</i></p> <p><i>Rechtlich festgesetzte Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft sind nicht betroffen. Unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich anschließend befindet sich parallel zur Hartheimer Klinge das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop 164231283527 „Feldgehölz und Feldhecke nördlich Birkenfeld“. Durch die textliche Festsetzung der Baufeldbegrenzung unter Punkt 7.2 ist keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops zu erwarten.</i></p> <p><i>Die überplante Fläche weist eine Habitateignung für die Feldlerche und ggf. weitere Bodenbrüter des Offenlandes auf. Hierauf wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 24.06.2022 Bezug genommen. Bei Kartierungen wurden auf der Planfläche zwei Reviere der Feldlerche nachgewiesen, im näheren Umfeld außerhalb</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 28.06.2024</p>	<p><i>des Planbereichs wurden Goldammern und Wanderfalken erfasst. Auch wenn laut BfN (BfN-Skripten 247, 2009: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächen-photovoltaikanlagen) PV-Freiflächenanlagen auch positive Auswirkungen haben können, indem die vergleichsweise extensive Nutzung zur Bereitstellung von Nahrungs- und Bruthabitaten beitragen kann, ist die Schlussfolgerung, dass im vorliegenden Fall CEF-Maßnahmen für die Feldlerche nicht notwendig seien, nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen des BfN sind vielmehr allgemeiner Natur und ohne eine genauere Betrachtung des Einzelfalls nicht übertragbar. Bisherige Untersuchungen, die die Nutzung innerhalb von PV-Freiflächen als Brutreviere für Feldlerchen bestätigen, beziehen sich im Wesentlichen auf Anlagen mit größeren Reihenabständen zwischen den Modulen (i.d.R. mindestens 5 bis 10m). Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand der Modultische untereinander laut Umweltbericht (S. 6) abhängig von deren Höhe aufgrund der Lage am Nordhang zwischen 5 und 7 m. Untersuchungen für vergleichbare Anlagen mit geringen Modulabständen fehlen bisher.</i></p> <p><i>Zudem orientieren sich die Lebensraumansprüche der Feldlerche an eher lückiger Vegetation mit einer Wuchshöhe von 20 bis maximal 50 cm. Daher liegen die Brutreviere in unserem Landschaftsraum im Wesentlichen auf Ackerflächen. Extensiv genutzte Wiesen und Weiden können ebenfalls angenommen werden, wenn sie den Kriterien an Wuchshöhe und Deckungsgrad entsprechen. Der Bereich unter bzw. zwischen den Modulen (derzeit Ackerflächen) soll laut Planung als Fettwiese entwickelt werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.</i></p> <p><i>Diese Maßnahme wird in Hinblick auf das Kompensationsdefizit als fachlich geeignet erachtet. In Bezug auf die Feldlerche ist aufgrund des vergleichweisen hohen und dichten Aufwuchses nicht mit einer Nutzung als Bruthabitat zu rechnen.</i></p> <p><i>Aus vorstehend genannten Gründen sind geeignete planexterne CEF-Maßnahmen in Form von (rotierenden) Blüh- bzw. Brachestreifen für mindestens zwei Brutpaare der Feldlerche zu entwickeln, festzusetzen, umzusetzen und zu erhalten. Pro Brutpaar sind jeweils mindestens 1000 m² Flächen mit einer Mindestbreite von 10 m im räumlichen Kontext der Eingriffsfläche mit ausreichendem Abstand zu Vertikalstrukturen bereitzustellen. Die genaue Lage der Flächen ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen und vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen als sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits vor dem Eingriff wirksam werden müssen.</i></p> <p>Forst Innerhalb des geplanten FNP-Änderungsbereiches „Solarpark Hof Birkenfeld“ befinden sich keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG.</p>	<p>Es werden externe CEF-Maßnahmen für die Feldlerche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Hof Birkenfeld“ festgesetzt. Der dargestellte Sachverhalt findet zur Habitatseignung wird beachtet. Lage und Umfang werden zuvor mit der UNB abgestimmt. Die CEF-Maßnahme wird dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ zugeordnet.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main- Tauber- Kreis vom 28.06.2024</p>	<p>Jedoch grenzen im Norden an den geplanten FNP-Änderungsbereich unmittelbar Waldflächen an (u.a. auf den Flurstücken Nr. 9586 auf Gemarkung Pülfringen sowie Nr. 12355 und 12356, Gemarkung Gissigheim). Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um Privatwald, der als Erholungswald nach Waldfunktionenkartierung gemäß LWaldG ausgewiesen ist. Forstliche Belange -Waldabstand- sind somit von der o.g. Planung betroffen.</p> <p>Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand zum Wald von 30 m wurde in den vorliegenden FNP-Änderungsunterlagen nicht durchgängig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vom 24.06.2024, Az. RPF83-2511-7716/9/2, und die darin benannten Hinweise auf die möglichen Gefährdungen, sollte ein Waldabstand von 30 m unterschritten werden.</p> <p>Ebenfalls verweisen wir auf die beiden Stellungnahmen der Forstbehörden, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ bereits im Vorfeld der hier vorliegenden FNP-Änderung abgegeben wurden:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der erforderliche Waldabstand wird konkret auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. In der vorliegenden FNP-Änderung ist vorgesehene Fläche für den Solarpark lediglich nach der allgemeinen Art der geplanten Nutzung als Sonderbaufläche (S) dargestellt. Die für den Waldabstand relevanten Baugrenzen der Modultische werden allerdings erst auf Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hof Birkenfeld“ festgesetzt. Der Abstand von 30 Meter zur Waldgrundstücksgrenze wird bei der Festlegung der Baugrenzen bzw. überbaubaren Flächen berücksichtigt. Eine Änderung der Flächenabgrenzung bzw. des Geltungsbereiches ist bei der vorliegenden FNP-Änderung im Hinblick auf den Waldabstand nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main- Tauber- Kreis vom 28.06.2024</p>	<p><i>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörde im Fall der Aufstellung des Bebauungsplanes empfohlen, einen angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten.</i></p> <p><i>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</i></p> <p><u>Ergänzender Hinweis:</u> Der auf dem Flurstück Nr. 9720, Gemarkung Pülfringen, ausgewiesene Geodat-Weg dient der Bewirtschaftung und der Holzabfuhr der angrenzenden Waldbestände: die forstwirtschaftliche Nutzung und Befahrung des Geodatweges muss dauerhaft sichergestellt werden und darf durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Waldabstand wie dargestellt auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Der Weg Fl.St.Nr. 9720 liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart vom 05.07.2024</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht des Referats 21 – Raumordnung -, Abteilung 5 – Umwelt – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – wie folgt Stellung:</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart vom 05.07.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zum Denkmalschutz werden berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart vom 05.07.2024</p>	<p>tenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 13 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 11 MWp ermöglicht werden. Hierdurch sollen 6000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 204T, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart vom 05.07.2024</p>	<p>² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, — Erste Abschätzung, April 2023 —, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf</p> <p>³ siehe Fußnote 2</p> <p>⁴ Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Reinsch-Wagner, ☐ 0711/904-12116, ☐ StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Referat 21 – Raumordnung Stellungnahme Referat 21 – Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans „Solarpark Hof Birkenfeld“ und erheben weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Bianca Haberzettl, ☐ 0711/904-12115, ☐ Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de</p> <p><u>Stellungnahme RP Stuttgart zum Vorh. B-Plan „Solarpark Hof Birkenfeld“ vom 29.05.2024</u></p> <p><i>Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden FNP-Änderung bekannt gemacht werden.</i></p> <p><i>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach Plansatz (PS) 3.3.2 (N) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart vom 05.07.2024</p>	<p><i>Weiter verläuft südlich angrenzend an das Plangebiet eine Trasse für Hochspannungsfreileitungen (VRG). Nach PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans sind „in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“</i> <i>Es ist demnach sicherzustellen, dass die Planung die Trasse nicht beeinträchtigt. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger wird empfohlen.</i></p> <p><i>Insgesamt erheben wir bisher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.</i></p> <p>Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Darüber hinaus grenzt im Norden an den Vorhabenbereich ein nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung ein Eingriff in geschützte Biotope nicht vermieden werden kann, wäre mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG bedarf und ob diese erteilt werden kann.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)⁵):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. 	<p><i>Die Trasse der 380 kV-Freileitung wurde im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart vom 05.07.2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. Zur Vermeidung / Minderung auftretender Blend-Effekte auf Spaziergänger und von Auswirkungen auf die Tierwelt sollte der Reflexionsgrad der Module mithilfe einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) reduziert werden. Die Beschichtung der Module führt darüber hinaus zu einer Steigerung des Wirkungsgrades der Anlagen. Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus). Soweit auf den Flächen neben den Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen. <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Blanke, StEWK, ☐ 0711/904-12112, ☐ Indra.Blanke@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, ☐ 0711/904-15611, ☐ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart vom 05.07.2024</p>	<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung: Referat 32 – Agrarstruktur – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wird in der vorliegenden Begründung zur 21. FNP-Änderung thematisiert (neue Ziffer I-10) und unter Ziffer „III Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hof Birkenfeld“ ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 24.06.2024</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 13. April 2022 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen.</p> <p>Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Königheim und bezieht sich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) auf den Grundstücken Flst.-Nrn.: 9580, 9581, 9582, 9583, 9643 z.T. (Weg), 9578, 9577/1 z.T. der Gemarkung Pülfringen und den Grundstücken Flst.-Nrn. 12353 z.T. (Weg), 12359 z.T., 13904 z.T., 13905 z.T., 13911 z.T. (Weg) der Gemarkung Gissigheim und umfasst eine Fläche von ca. 13 ha.</p> <p>Die gegenständliche 21. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Parallelverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan “ Solarpark Hof Birkenfeld“, Gemeinde Königheim, Gemarkung Pülfringen und Gissigheim. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die höhere Forstbehörde sowie die untere Forstbehörde bereits eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese verweisen wir an dieser Stelle.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis, zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p>STELLUNGNAHME: Von der 21. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Die an den FNP-Änderungsbereich nördlich und östlich angrenzenden Flurstücke sind überwiegend mit Laubbäumen bestockt. Aufgrund der Bestockung, ihrer flächigen Ausdehnung und des vorhandenen Waldinnenklimas besteht gem. § 2 LWaldG die Waldeigenschaft. Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um Privatwald.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 24.06.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand von mind. 30 Meter wird in der Begründung unter Ziffer I-4.3 thematisiert.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 24.06.2024</p>	<p>Die angrenzenden Waldflächen sind auf Basis der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung durch den Betrieb der PV-Anlage besteht aus forstfachlicher Sicht nicht.</p> <p>Darüber hinaus tangiert das Plangebiet einen Geodat-Weg (Flst-Nr. 9720 Gemarkung Pülfringen. Dieser ist wichtig für die forstliche Erschließung, insbesondere für die Holzabfuhr. Entsprechend der vorgelegten Unterlagen, scheint die gegenständliche Planung den vorhandenen Weg jedoch nicht zu überplanen bzw. die forstliche Erschließung zu behindern.</p> <p>Nachrichtlich weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG DITTWAR/KOENIGHEIM/GISSIGHEIM/HECKFELD/OBERLAUDA) liegt. Eine Wertung hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch das geplante Vorhaben obliegt der unteren Wasserbehörde.</p> <p>Darüber hinaus grenzt im Norden (Flst-Nr. 12358 Gemarkung Gissigheim) ein Offenlandbiotop an (Feldgehölz und Feldhecke nördlich Birkenfeld). Die Bewertung bezüglich etwaiger Auswirkungen durch das geplante Vorhaben obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Aktuell weisen die angrenzenden Laubmischwälder Oberhöhen von durchschnittlich 15 bis 21 m auf. Zwar stocken am Waldrand Bäume mit noch geringer Höhe, jedoch ist davon auszugehen, dass diese durch kontinuierliches Höhenwachstum, Oberhöhen von bis zu 30 m erreichen können. Aus diesem Grund empfehlen wir allgemein, die entsprechenden Waldabstandsflächen von 30 m im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO bereits im gegenständlichen Verfahren zu beachten und einzuplanen sowie die notwendigen Hinweise für den Bebauungsplan "<i>Solarpark Hof Birkenfeld</i>" zu geben.</p> <p>In der gegenständlichen Planung betrifft dies maßgeblich den Waldabstand zum Waldrand auf Flst-Nr. 9585 Gemarkung Pülfringen. Nach einer Messung auf Basis aktueller Luftbilder liegt der Abstand vom Plangebiet bis zum Waldrand bei ca. 15 m. Bezieht man die geplante Baufeldgrenze mit ein (vgl. zeichnerischer Teil des BBP „<i>Solarpark Hof Birkenfeld</i>“) wird ein Abstand zum Wald von etwa 20 m erreicht. In Bezug auf die Abstände zu den Waldflächen auf den Flst-Nrn.: 12355 und 12356 Gemarkung Gissigheim wird der Waldabstand von 30 m unter Berücksichtigung der geplanten Baufeldgrenze eingehalten.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Weg grenzt im Westen an den Planbereich an und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Waldabstand mit 30 Meter wird zwischen der Waldgrundstücksgrenze und den mit Modul-tischen überbaubaren Flächen auf Ebene des Bebauungsplanes beachtet. Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die dargestellten Aspekte werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
RP Freiburg Landes- forstverwalt- ung vom 24.06.2024	<p>Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürre und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf-/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LOB hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. • Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. • Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. • Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u.a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen /-maßnahmen). Teilweise können diese 		

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 24.06.2024</p>	<p>die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.</p> <p>In Hinblick auf einen mittel- bis langfristigen konfliktfreien Betrieb der Fotovoltaikanlage empfehlen wir die vorgenannten Hinweise zu berücksichtigen und einen Waldabstand von 30 m einzuhalten. Darüber hinaus bitten wir, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, die Waldabstände entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes darzustellen.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Abstand zwischen der Waldgrundstücksgrenze und der Baugrenze bzw. der überbaubaren Fläche wird in der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hof Birkenfeld“ berücksichtigt und dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Referat 32 - Funkbetrieb/ASDBW vom 03.06.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Übersendung des im Betreff genannten Vorgangs.</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihrer Anfrage kann entnommen werden, dass es sich dabei um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt (Solarpark Hof Birkenfeld).</p> <p>Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei – Ref. 32 - Funkbetrieb/ASDBW vom 03.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr vom 29.05.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Deutsche Telekom GmbH vom 20.06.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen keine Einwände gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH vom 20.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Polizeiprä- sidium Heilbronn vom 04.06.2024	Gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 04.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>DFS Deutsche Flugsiche- rung vom 01.07.2024</p>	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung Vom 01.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Ericsson Service GmbH vom 29.05.2024</p>	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ericsson Service GmbH vom 29.05.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Handwerks- kammer Heilbronn vom 03.06.2024	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn vom 03.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Landes- Betrieb Vermögen und Bau vom 05.06.2024</p>	<p>Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt.</p> <p>Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebs Vermögen und Bau vom 05.06.2024 wird zur Kenntnis genommen</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>NABU TBB vom 10.07.2024</p>	<p>Zu o.g. Maßnahme geben folgende Hinweise zu Bedenken und bitten um Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>“Verwendung von gebietsheimischem, autochtonem, blütenreichen Saatgut“</i> Auch das sog. Regiosaatgut beherbergt nur niedrige Abundanzen heimischer Insektenfauna (nur 1% der Insektenarten sind Blütenbesucher) und wird von Feldlerchen sogar gemieden. Die bodenständige Flora verdrängt das teure Saatgut binnen eines Jahres (Bsp. Tauberrenaturierung TBB). Selbstbegrünung ist daher in jedem Falle vorzuziehen und ob das Samenlager im Boden noch eine artenreiche bodenständige Flora enthält ist vorher zu prüfen. • <i>“die Wiesenflächen sind ab Ende Juli mindestens einmal jährlich zu mähen“</i> aktuell läuft in den Lkr MTK und NOK ein Monitoring der Avifauna in neu angelegten Solarparks. Feldlerchen zeigen teils höhere Abundanzen als die Ackerflächen zuvor (Ingenieurbüro Wagner in pub). Aufwuchs bis Ende Juli verhindert eine solche Besiedlung durch Feldlerchen. Die höchsten Abundanzen von Heuschrecken weisen 2-schürige Mähwiesen auf (LUBW Insektenmonitoring). • <i>“alternativ kann eine extensive Beweidung durchgeführt werden“</i> der extensive Charakter der Beweidung ist durch Festschreibung entsprechender “Matematik“ sicher zu stellen: 10Schafe/ha/Woche (In einer der o.g. Monitoring PV Anlagen räumten die Feldlerchen alle Reviere nach Überweidung). • <i>“es wird empfohlen eine tierschonende Mahd durchzuführen“</i> die ist nicht zu “empfehlen“ sondern zwingend vorzuschreiben. Mulchen eliminiert die gesamte Fauna auf der gemulchten Fläche. • <i>“das Mähgut ist abzufahren“</i> Hier haben wir ein weiteres nie geprüftes und nicht zutreffendes Narrativ. Wenn das Mähgut schon abgefahren werden sollte, muss es wenigstens vorher eine Zeit belassen werden, am besten bis zur Trocknung. Ansonsten wird die gesamte Insektenfauna damit abgeräumt. Auch nach Trocknung werden ca. 20% der Arten abgeräumt, als Ei, Larve, Puppe, Imago. Es ist möglich das Mähgut liegen zu lassen und sollte das auch, wenigstens zum Teil. (Auf den ASP (Arten Schutz Programm) Flächen verschiedener Bläulingsarten im Haigergrund würde schon das einmalige Abräumen die Population eliminieren (M.Sanetra mündl. Mitt.)). <p>Bitte im weiteren Verlauf der Planung um Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Zuge der vorliegenden 21. FNP-Änderung werden keine Vorgaben zur Gestaltung / Entwicklung von Extensivgrünland festgesetzt. Im Zuge der Bearbeitung des B-Plan-Entwurfs werden die Hinweise dem Vorhabenträger übergeben, geprüft und mit den bereits getroffenen Festsetzungen zur „Gestaltung der Fläche im Planbereich – Entwicklung von Extensivgrünland“ abgeglichen (Ziffer 7.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen) Wie bereits dargestellt werden generell die detaillierten planungsrechtlichen Festsetzungen auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (und nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes) erarbeitet und festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan wird die Festsetzung zur Entwicklung und zur Bewirtschaftung von Extensivgrünland seitens der Unteren Naturschutzbehörde geprüft sowie nach deren Vorgaben / Beurteilung festgesetzt und realisiert.</p>	<p>Die Stellungnahme der NABU TBB vom 10.07 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Netze BW vom 12.06.2024</p>	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir Sie, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die TransnetBW wurde beteiligt. Im Rahmen ihrer Stellungnahme wurden Unterlagen der 380 kV-</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 12.06.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Transnet BW zur 380-kV-Leitung werden in die Unterlagen eingearbeitet.</p>

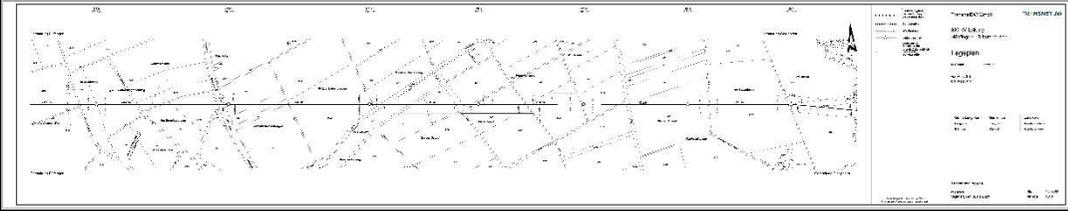
Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Netze BW vom 12.06.2024</p>	<p>(0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Freileitungsanlage übergeben, aus denen der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen ist. Die übergebenen Schutzstreifen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der von der Transnet BW dargestellte Sachverhalt wird in die Begründung zur 21. FNP-Änderung eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Regional- verband Heilbronn- Franken vom 07.06.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, seine rechtskräftige Teilfortschreibung Fotovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Hof Birkenfeld“ vom 22.05.2024 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 07.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadtwerk Tauber- franken vom 12.06.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zu vertretenden Belange betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Stadtwerks Tauberfranken vom 12.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>TenneT TSO GmbH vom 04.06.2024</p>	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 04.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Transnet BW vom 25.06.2024</p>	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Planbereiches 21. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach vom betreibt die TransnetBW GmbH oben genannte Leitungsanlagen. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.1267 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlagen zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p> <p>Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes führt unsere 380-kV Leitung Höpfingen - Rittershausen. Diese Höchstspannungsleitung ist im Flächennutzungsplan 2035 (Stand 30.01.2024, Entwurf) als Hauptversorgungsleitung lagerichtig dargestellt. Im Erläuterungsbericht ist jedoch unter I-8. Schutzstreifen 380-kV-Freileitung eine falsche Größe des Schutzstreifens aufgeführt. Dieser ist in diesem Bereich 32,20 m rechts und links der Leitungssachse (insgesamt 64,40 m). Weiterhin bitten wir Sie die TransnetBW als Leitungseigentümer zu erwähnen und aufzuführen und anzumerken, dass eine Bebauung der Leitungsschutzstreifen nur eingeschränkt und nur im Einvernehmen mit der TransnetBW GmbH zulässig ist.</p> <p>Wir bitten Sie die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> / Die TransnetBW muss gemäß § 43 Abs. 2 LBO bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits zur Planung gehört werden. / Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Schutzstreifen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wird entsprechend den Vorgaben der Transnet BW in der Begründung korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Transnet BW vom 25.06.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Transnet BW vom 25.06.2024</p>	<p>Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Die Detailprüfung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weshalb wir um weitere Beteiligung an den Verfahren bitten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren sowie an der verbindlichen Bauleitplanung.</p> 	<p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
<p>Gemeinde Ahorn vom 08.07.2024</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung zur 21. Änderung der FNP der WG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach - Darstellung einer Sonderbaufläche Gemarkung Pülfringen und Gemarkung Gissigheim - teilen wir mit, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und die Belange der Gemeinde nicht berührt werden.</p> <p>Wir wünschen bei der Umsetzung des Vorhabens viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Ahorn vom 08.07.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
GVV Hardheim- Walldürn vom 13.06.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung zur o.g. Planung.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Funktion als Träger der Flächennutzungsplanung für die Verbandsgemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Entwurf „21. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen. Herr Popp als Vertreter der Stadt Hardheim in cc anbei.</p>	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des GVV Hardheim-Walldürn vom 13.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Abwägung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Stadt Boxberg vom 06.06.2024	<p>Vielen Dank für die Information über die Veröffentlichung des obengenannten Flächennutzungsplans.</p> <p>Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.</p> <p>Für die Verwirklichung des Planvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Boxberg vom 06.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen!